

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom mit der der Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden

Auf Grund der §§ 33f Abs. 2 und 33f Abs. 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Der Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab mit der Bezeichnung GK 100183 wird wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat und Atrazin als Beobachtungsgebiet ausgewiesen.

§ 2

Abgrenzung des Beobachtungsgebietes

(1) Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Maßnahmenggebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).

(2) Die Übersichtspläne und das Grundstücksverzeichnis werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. In den Übersichtsplan (Anlage A):
 - a. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen,
 - b. bei den Bezirkshauptmannschaften Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Graz-Umgebung sowie
 - c. bei allen Gemeindeämtern, der vom Beobachtungsgebiet betroffenen Gemeinden.
2. In das Grundstücksverzeichnis (Anlage B) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen.

§ 3

Aufzeichnungspflichten

(1) Im Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab, ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen stickstoffhaltige Stoffe in den Grundwasserkörper gelangen können, verpflichtet, Aufzeichnungen über den Anfall, den Verbleib und die Ausbringung dieser Stoffe zu führen. Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind Hausgärten mit einem Flächenausmaß von unter 0,20 ha.

(2) Die Aufzeichnungen haben zu enthalten:

1. Welche Art und welche Mengen stickstoffhaltiger Stoffe angefallen sind,
2. wo und in welcher Menge diese stickstoffhaltigen Stoffe verblieben sind und
3. wann, wo (Grundstücksbezeichnung), welche Art und Menge der stickstoffhaltigen Stoffe im Beobachtungsgebiet ausgebracht wurde.

(3) Stickstoffhaltige Stoffe sind insbesondere Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, Kompost, Klärschlamm, Klärschlammkompost, Gärsubstrate, stickstoffhaltige Aufbaumittel.

(4) Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Unterlagen über den Bezug und die Abgabe von stickstoffhaltigen Stoffen sind für die Dauer des Geltungsbereiches dieser Verordnung (§ 4) aufzubewahren.

(5) Den Organen der Behörde, der Gewässeraufsicht und der Wasserwirtschaft ist über Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Rechnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: